

## Auszug

Aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 07.04.2020

WISLIG-2019-0024

### 7.4.0 Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung; Revision

#### 1. Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. Februar 2020 die neue Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung gutgeheissen. Im Nachgang zu diesem Beschluss wurde die Verordnung noch Roland Habermacher, Berater Swiss Recycling Zürich, vorgelegt. Er bemerkte, dass diverse Artikel noch etwas schwammig formuliert sind und diese in Zukunft bei der Auslegung zu Schwierigkeiten führen könnte. Diese wurden deshalb in Zusammenarbeit mit Herrn Habermacher angepasst.

Der Ressortvorsteher Umwelt legt dem Gemeinderat deshalb die revidierten Artikel mit Kommentar zur Genehmigung vor.

#### 2. Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Bestimmungen zu Gegenständen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### 3. Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung; revidiert

## I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Gegenstand

Die vorliegende Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatsammlungen sowie weitere Dienstleistungen der Gemeinde Weisslingen.

#### 2. Definition der Abfallarten

Siedlungsabfälle sind aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushaltungen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfall gelten:

Haushaltkehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Haushaltungen
Betriebskehricht:	brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle aus Betrieben
Sperrgut:	Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebinde passt
Separatabfälle:	Abfälle, die separat gesammelt werden und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden
Sonderabfälle:	Abfälle, welche der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) unterstehen

## II. Kehricht und Sperrgut

#### 3. Sammlungen

<sup>1</sup> Die Sammlung von Haushalt- und Betriebskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich.

- <sup>2</sup> Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden in der Regel vor- oder nachgeholt. Ausnahmefälle und Verschiebungen werden publiziert.
- <sup>3</sup> Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt Kehrriecht und Sperrgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammeltour resp. Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.
- <sup>4</sup> Entleerte Sammelgebinde müssen noch am Sammeltag vom öffentlichen Grund zurückgenommen werden.

#### 4. Bereitstellung von Kehrriecht und Sperrgut

- <sup>1</sup> Kehrriecht und Sperrgut darf erst am Sammeltag gut sicht- und erreichbar am entsprechenden Sammelpunkt bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Die Abteilung Umwelt bezeichnet die Sammelpunkte. Einwohnerinnen und Einwohner können verpflichtet werden, ihr Sammelgut an eine geeignete Stelle an der Sammelroute zu bringen. Die Sammlung von Abfällen kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend grossen Wendepunkt oder nicht befahrbaren Strassen abgelehnt werden.
- <sup>3</sup> Kehrriecht und Sperrgut ist so bereitzustellen, dass der Durchgang auf Trottoirs, Wegen und Hauszufahrten nicht blockiert sowie der Strassensichtbereich nicht beeinträchtigt wird. Der Verkehr, der Reinigungs- und Winterdienst darf nicht behindert werden.
- <sup>4</sup> Die Erstellung ~~und der Unterhalt~~ des Sammelplatzes ist Sache ~~der örtlichen Benutzer der Liegenschaftsbesitzerin resp. des Liegenschaftsbesitzers. Die Plätze sind von den Benützenden zu unterhalten.~~

Die beiden Sätze des Absatzes wurden zusammengelegt. Weiter ist nicht der örtliche Benutzer für die Erstellung und den Unterhalt des Sammelplatzes verantwortlich, sondern die Liegenschaftsbesitzerin resp. der Liegenschaftsbesitzer.

- <sup>5</sup> Sollte der Sammelplatz für das Abfallvolumen nicht ausreichend sein, müssen die Gegebenheiten vor Ort durch die örtlichen Benutzer angepasst werden.
- <sup>6</sup> Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich an den Sammelplätzen deponiert werden, können weder die Gemeinde noch das Sammelunternehmen haftbar gemacht werden.

#### 5. Behältnisse für Kehrriecht

- <sup>4</sup> ~~Der Hauskehrriecht ist in handelsüblichen, verschnürten und mit Gebührenmarken versehenen Säcken aus Papier oder Plastik bis 110 Liter Inhalt bereitzustellen oder in die dafür bestimmten Container zu legen.~~

Für die Bereitstellung von Kehrriecht und Sperrgut sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrriechtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- Container mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), für die Entsorgung des Kehrriechts aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer), sowie Haushaltungen welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Abteilung Umwelt und der KEZO

Alle Gebinde sind so zu verschliessen, dass ein Aufplatzen vermieden wird und für das Abfuhrpersonal gute Greifmöglichkeiten bestehen.

Aufgrund der Lesbarkeit wurde der Artikel neu in Bullet-Points unterteilt und mit den europäischen Container-Normen ergänzt.

- <sup>2</sup> Beim Sammelpunkt darf kein loser Kehrriecht deponiert werden.
- <sup>3</sup> ~~Bei Benützung von Containern sind solche zu verwenden, welche zu den im KEZO-Gebiet verwendeten Entleerungssystemen passen (Normcontainer).~~

Das geschriebene ist neu bereits in Absatz 1 dieser Verordnung festgehalten.

- <sup>4</sup> Bei Neubauten von Mehrfamilienhäusern und zusammenhängenden Einfamilienhaussiedlungen ist die Verwendung von Containern obligatorisch. In der Baueingabe ist ein geeigneter Standplatz für die Abfallgebinde vorzusehen. Der Standplatz muss nicht mit dem Bereitstellungsplatz für die Sammel Touren identisch sein. Die Trennung der verschiedenen Abfallkategorien muss möglich sein. Es ist dafür genügend Platz vorzusehen.
- <sup>5</sup> Bei bestehenden Bauten kann die Verwendung von Containern aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen vorgeschrieben werden, soweit es die Verhältnisse zulassen und keine unzumutbaren Aufwendungen notwendig sind.

#### 6. Besondere Vorschriften für Kehrriechtbehältnisse

- 1 Um Geruchsimmissionen zu vermeiden, dürfen die Normcontainer nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel jederzeit geschlossen werden kann.
- 2 Die Beschaffung und der Unterhalt der Normcontainer ist Sache der Eigentümer.

### 7. Sperrgut

- 1 Sperrgut aus Haushaltungen und Betrieben ist mit Gebührenmarken zu versehen und der regulären Kehrichtsammlung mitzugeben.
  - 2 ~~Sperrgut ist ordentlich an den Sammelpunkten zu deponieren. Sperrgut ist an den ordentlichen Sammelpunkten für Kehricht zu deponieren.~~
- Die Formulierung war grammatikalisch nicht korrekt.
- 3 Sperrgut darf die Maximallänge von 2.0 m x 1.0 m x 1.0 m und das Maximalgewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten. Grössere bzw. schwerere Gegenstände sind einer geeigneten Entsorgungsstelle zuzuführen, z. B. einer Kehrichtverbrennungsanlage.
  - 4 Nicht brennbare Teile wie zum Beispiel Metalle, sind vorgängig soweit möglich zu entfernen.

## III. Separatabfälle

### 8. Abfahren

- 1 Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Weisslingen Sammlungen an:
  - a) Grünabfälle
  - b) Papier
  - c) Textilien und Schuhe

Die Abfuhrfrequenzen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

- 2 Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen.
- 3 Grünabfälle sind wie folgt an den entsprechenden Sammelpunkten bereitzustellen:
  - a) ~~In handelsüblichen Normcontainern mit einem Volumen von 140 bis 800 Liter Container mit mind. 140 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) und einer Hebevorrichtung für Kehrichtfahrzeuge.~~

Ergänzung mit der korrekten Bezeichnung der europäischen Container-Norm.

  - b) Für die Sammlung und Bereitstellung der Grünabfälle gelten die Vorschriften gemäss Artikel 3 und 4 dieser Verordnung.
- 4 Das Papier ist jeweils gebündelt und von Fremdstoffen befreit bereitzustellen.

### 9. Sammelstellen für Separatsammlungen

- 4 ~~Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Weisslingen eine permanente Sammelstelle:~~
  - a) ~~Glas~~
  - b) ~~Aluminium- und Stahlblech~~
  - c) ~~Kaffeekapseln aus Aluminium~~
  - d) ~~Elektro- und Elektronikgeräte~~
  - e) ~~Pneus~~
  - f) ~~Altöl~~
  - g) ~~Metalle~~
  - h) ~~Tierkadaver~~
  - i) ~~Inertstoffe~~
  - j) ~~Textilien und Schuhe~~
  - k) ~~Papier~~
  - l) ~~Karton~~
  - m) ~~Gerätebatterien~~
  - n) ~~Getränkekarton~~
  - e) ~~PET~~

Es ist nicht notwendig, dass alles was gesammelt wird in der Verordnung aufgezählt wird. Ansonsten müsste bei jeder Änderung die Verordnung angepasst werden. Weiter ist im neuen Absatz 1 festgehalten, dass die Sammelfraktionen im Abfallkalender aufgezählt sind.

- 1 ~~Der Gemeinderat kann das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen anpassen. Die Benutzungs- und Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen.~~

Ehemaliger Absatz 2 ist neu Absatz 1, da es eine bessere Einleitung ist. Weiter sind genaue Bezeichnungen einer Sammelstelle zu vermeiden, da diese in Zukunft anderes heissen könnten oder es mehrere geben wird.

~~2 Die Benutzungs- und Öffnungszeiten der Wertstoffsammelstelle Unterdorf sowie die dort angebotenen Sammelfraktionen sind dem Abfallkalender zu entnehmen. Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.~~

Klarere Formulierung

<sup>3</sup> In den Sammelstellen dürfen nur diejenigen Separatabfälle abgegeben werden, für welche Sammelgebinde vorhanden sind und welche in diese passen. Die Ablagerung von Separatabfällen, für die keine bezeichneten Sammelgebinde vorhanden sind oder die nicht in die Sammelgebinde passen, sowie von Kehricht oder Sperrgut ist verboten. Mitgebrachtes Gebinde ist wieder mitzunehmen. Wiederhandlungen werden verzeigt, entsprechende dafür notwendige Aufwendungen werden dem Verursachenden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Benützung der Wertstoffsammelstelle **Unterdorf** ist nur von in Weisslingen wohnhaften Personen und ansässigen Betrieben erlaubt. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Die genaue Bezeichnung einer Sammelstelle ist zu vermeiden, da diese in Zukunft anderes heissen könnten oder es mehrere geben wird.

#### 10. Häcksel-Service

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann einen Häcksel-Service anbieten. Die Termine und die Art der Bereitstellung des Häckselgutes sowie die Kosten sind dem Abfallkalender bzw. dem Gebührentarif zu entnehmen.

<sup>2</sup> Häckselgut darf den öffentlichen Grund nicht beschränken und muss zeitnah entfernt werden.

#### 11. Rückgabe über Handel

~~Folgende Separatabfälle sind über den Handel zu entsorgen:~~

- ~~a) Kunststoffe~~
- ~~b) Fahrzeugbatterien~~
- ~~c) EPS (Styropor)~~
- ~~d) Leuchten und Leuchtmittel~~

Was im Fachhandel entsorgt werden kann, ist ebenfalls aus dem Abfallkalender zu entnehmen und somit nicht nochmals aufzuführen. Weiter müsste jeweils bei einer gesetzlichen Änderung die Verordnung angepasst werden.

## IV. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

#### 12. Entsorgung von Siedlungsabfall

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen ~~wird~~ durch die Gemeinde ~~abgeführt~~ organisiert, ~~sofern die Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind~~. Die vorangehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

Wenn die Formulierung mit abgeführt steht, wäre die Gemeinde verpflichtet, den Abfall (z.B. Altmetall) für das Unternehmen zu entsorgen.

<sup>2</sup> Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.

<sup>3</sup> Die Abteilung Umwelt kann auf Gesuch von Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen Ausnahmen über die Entsorgung bewilligen.

#### 13. Separatabfälle aus Betrieben

Grössere Mengen Separatabfälle aus Betrieben resp. Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden.

## V. Sonderabfälle

#### 14. Entsorgung von Sonderabfällen

<sup>1</sup> Sonderabfälle aus Haushaltungen sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

<sup>2</sup> Für grössere Mengen Sonderabfälle sind die Betriebe selbst verantwortlich.

## VI. Schlussbestimmungen

### 15. Strafbestimmungen

Für Verstösse gegen die Vollzugsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung sowie der Abfallgebührenverordnung anwendbar.

### 16. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Vollzugsverordnung tritt gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung werden alle früheren Erlasse aufgehoben.

Streichungen/Ergänzungen = **rot**

Kommentare = **grün**

#### 4. Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Vollzugsverordnung über zur Abfallverordnung wird gemäss Erwägungen revidiert.
2. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Geht an (Original):
  - 3.1 Aktenablage (eGeKo)
4. Kopie an:
  - 4.1 René Werren, Ressortvorsteher Umwelt

Gemeinderat Weisslingen

**gez. Andrea Conzett**  
Gemeindepräsident

**gez. Silvano Castioni**  
Gemeindeschreiber

versandt: 19.10.2020